

# Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 20. 4. 2011

Nummer 15

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
Bek. 5. 4. 2011, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	274		
Bek. 5. 4. 2011, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	274		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Bek. 21. 3. 2011, Anerkennung der Museumsstiftung Lüneburg .....	274		
Bek. 30. 3. 2011, Durchführung des NFAG; Steuerverbundabrechnung 2010 .....	274		
Bek. 4. 4. 2011, Anerkennung der Stiftung Haus der Lebenshilfe .....	275		
Bek. 6. 4. 2011, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2011 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer .....	275		
Bek. 6. 4. 2011, Anerkennung der Sternentaler-Stiftung ...	276		
Bek. 7. 4. 2011, Anerkennung der Familienstiftung Günther Lange .....	276		
Bek. 7. 4. 2011, Anerkennung der Hermann Rothert Stiftung .....	276		
<b>C. Finanzministerium</b>			
RdErl. 23. 3. 2011, Bekanntgabe des Zeitpunkts der erstmaligen Übermittlung der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen an die Finanzverwaltung gemäß § 32 b Abs. 3 i. V. m. § 52 Abs. 43 a Satz 4 EStG .....	276		
RdErl. 30. 3. 2011, Besoldungs- und Versorgungsleistungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in Lebenspartnerschaften .....	277		
RdErl. 6. 4. 2011, Richtlinie des Landes Niedersachsen für Garantien von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft .....	278		
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>			
AV 6. 4. 2011, Durchführung des ArbZG; Ausnahmebewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten sowie zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen aus Anlass der FIFA Frauen-Fußball-Weltmeisterschaft 2011 gemäß § 15 Abs. 2 .....	278		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
Erl. 15. 4. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von betrieblichen Qualifizierungsprojekten im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand – Plus (WOM Plus)“ .....	279		
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>			
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>			
Bek. 5. 4. 2011, Genehmigung für das Kernkraftwerk Emsland (KKE); Bescheid I/2011 .....	281		
AV 6. 4. 2011, Allgemeinverfügung zur Befreiung von den Nachweispflichten gemäß § 26 Abs. 1 NachwV für aufbereiteten pechhaltigen Straßenaufbruch aus stationären Mischanlagen .....	282		
		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
		Bek. 30. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (WINGAS GmbH & Co. KG, Kassel) .....	283
		Bek. 5. 4. 2011, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Gasunie Deutschland Services GmbH, Hannover) .....	283
		Bek. 6. 4. 2011, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (WINGAS TRANSPORT GmbH, Kassel) .....	283
		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
		Bek. 6. 4. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Gleiserneuerung der Stadtbahntrasse in der Helmstedter Straße im Bereich der Haltestelle Hauptfriedhof in Braunschweig ...	283
		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
		Bek. 29. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erhöhung und Verstärkung des Emder Hafendeiches vom Borsumer Siel bis zur Großen Seeschleuse .....	283
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
		Bek. 1. 4. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH, Salzgitter) .....	284
		Bek. 4. 4. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BHR Bioenergie Müden-Aller GmbH & Co. KG, Müden) .....	284
		Bek. 8. 4. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Eigentümergeinschaft Torun 1, Salzgitter) .....	284
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
		Bek. 6. 4. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hans-Georg Meyer, Frankenfeld) .....	284
		Bek. 6. 4. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Strom & Wärme Bierde GmbH & Co. KG, Böhme) .....	285
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
		Bek. 31. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Georg Schmoldt, Krummendeich) .....	285
		Bek. 31. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Alfstedter Bioenergie GmbH & Co. KG) .....	285
		Bek. 6. 4. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (HSW Biogas GmbH & Co. KG, Hastedt) .....	285
		Bek. 7. 4. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Süderwalsede GmbH & Co. KG) .....	285
		Bek. 11. 4. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Johann-Hinrich Meyer, Anderlingen) .....	286
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
		Bek. 31. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bigaro GmbH & Co. KG, Stoetze) .....	286
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		Bek. 25. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BP Europa SE – ERE, Lingen) .....	286
		Bek. 23. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BP Europa SE – ERE, Lingen) .....	286
		Bek. 30. 3. 2011, Genehmigung nach dem BImSchG (Jade Schlachthof Wilhelmshaven GmbH) .....	286
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
		Bek. 1. 4. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Reifen Hinghaus GmbH, Dissen) .....	287
		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	287/288

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 5. 4. 2011 — 203-11700-6 DJI B —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Dschibuti in Berlin ernannten Herrn Fregattenkapitän a. D. Gerhard Lintner am 21. 3. 2011 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Spanische Allee 43  
14129 Berlin  
Tel.: 030 74780048  
Fax: 030 74780046  
Sprechzeiten: nach Vereinbarung.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 274

**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 5. 4. 2011 — 203-11700-6 TTO —**

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Trinidad und Tobago in Hamburg um die Länder Bremen und Niedersachsen zugestimmt und Herrn Honorarkonsul Howard Martin Stephen Kroch am 21. 3. 2011 das geänderte Exequatur erteilt.

Der erweiterte Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Hamburg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Raboisen 3  
20097 Hamburg  
Tel.: 040 2200396  
Fax: 040 2206756  
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9.00 bis 13.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 274

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Anerkennung der  
Museumsstiftung Lüneburg****Bek. d. MI v. 21. 3. 2011 — RV LG.06-11741/430 —**

Mit Schreiben vom 21. 3. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 4. 3. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Museumsstiftung Lüneburg mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Aufgabe der Stiftung ist es, Museen und andere kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen der Hansestadt und Region Lüneburg zu betreiben oder zu unterstützen, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Zweck der Stiftung ist — unter Wahrung der Eigenständigkeit der einzelnen Museen — die Förderung der Kultur und der Wissenschaft.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Museumsstiftung Lüneburg Rathaus  
Am Ochsenmarkt  
21335 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 274

**Durchführung des NFAG<sup>1)</sup>;  
Steuerverbundabrechnung 2010****Bek. d. MI v. 30. 3. 2011 — 33.21-10463 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Im Haushaltsjahr 2010 betragen die Steuerverbundeinnahmen:

	EUR
1. Das Istaufkommen des Landesanteils an den Steuern vom Einkommen	6 331 061 765,11
2. das Istaufkommen des Landesanteils an der Körperschaftssteuer	610 308 358,14
3. das Istaufkommen des Landesanteils an der Umsatzsteuer	8 347 982 474,49
4. das Istaufkommen an der Vermögensteuer	— 36,49
5. das Istaufkommen an der Erbschaftsteuer	304 195 200,12
6. das Istaufkommen an der Rennwett- und Lotteriesteuer	127 346 459,38
7. das Istaufkommen an der Totalisatorsteuer	514 739,00
8. das Istaufkommen an der Biersteuer	27 362 903,91
9. die Isteinnahme des Landes aus der Spielbankabgabe (ohne Zusatzleistungen und Troncabgabe)	4 332 490,39
10. das Istaufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 BBergG	531 652 259,32
11. die Isteinnahme des Landes aus dem Länderfinanzausgleich	233 662 208,61
12. die Isteinnahme des Landes aus den Bundesergänzungszuweisungen	143 742 457,26
13. die Isteinnahmen des Landes aus den Zahlungen des Bundes an das Land nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund	896 037 375,20
<b>Gesamt</b>	<b>17 558 198 654,44</b>

Steuerverbundeinnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NFAG	17 558 198 654,44
Davon 15,5 v. H. gemäß § 1 Abs. 1 NFVG i. d. F. vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 59) zuzüglich 33 v. H. der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 NFAG	131 297 521,86
zuzüglich als Ausgleich für Steuerausfälle aufgrund der Kindergelderhöhung ab dem Jahr 2010	13 300 000,00
zuzüglich im Jahr 2010 als einmaliger Ausgleich für Steuerausfälle in den Jahren 2009 bis 2011 aufgrund der Kindergelderhöhung ab dem Jahr 2009 und des für das Kalenderjahr 2009 gezahlten Einmalbetrages	18 200 000,00
zuzüglich Nachzahlung aus der Steuerverbundabrechnung 2009 gemäß § 1 Abs. 3 NFAG	— 180 740 802,67

<sup>1)</sup> I. d. F. vom 14. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 236).

abzüglich der Beträge zur anteiligen Finanzierung der Aufgaben nach § 4 NFGV, zur anteiligen Finanzierung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt, zur anteiligen Finanzierung der Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und zur Finanzierung der Aufgaben nach dem NWoFG	20 545 500,00
Gesamtbetrag der Finanzzuweisungen zuzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 16 i. V. m. § 3 Satz 2 NFAG	2 683 032 010,63
	61 479 752,00
Gesamtbetrag der Finanzzuweisungen einschließlich Finanzausgleichsumlage	2 744 511 762,63

An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover sind im Haushaltsjahr 2010 im Rahmen des Steuerverbundes folgende Finanzzuweisungen tatsächlich gezahlt sowie an den Bedarfszuweisungsfonds bereitgestellt worden:

	EUR	EUR
a) Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben einschließlich Finanzausgleichsumlage und Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	2 530 701 344,00	
b) Bedarfszuweisungen (bereitgestellter Betrag <sup>2)</sup> )	43 043 000,00	2 573 744 344,00

mithin Nachzahlung für 2010

170 767 418,63

Hierin sind Rundungsdifferenzen in Höhe von 86 258,17 EUR bereits berücksichtigt, die sich bei der Aufteilung und Berechnung der Finanzausgleichsleistungen zwangsläufig ergeben.

Der vorstehende Betrag in Höhe von 170 767 418,63 EUR wird gemäß § 1 Abs. 3 NFGV der für das Haushaltsjahr 2011 festzusetzenden Zuweisungsmasse hinzugerechnet.

<sup>2)</sup> Nachrichtlich: Aus den Mitteln für Bedarfszuweisungen wurden 2010 verausgabt Zusätzlich wurden für 2011 verbindlich zugeteilt	61 391 800,00 EUR. 33 706 734,91 EUR.
---	--

An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und Region Hannover den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 274

### Anerkennung der Stiftung Haus der Lebenshilfe

#### Bek. d. MI v. 4. 4. 2011 — RV LG.06-11741/416 —

Mit Schreiben vom 4. 4. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 4. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Haus der Lebenshilfe“ mit Sitz in Uelzen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, der Behindertenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Förderung und Unterstützung von durch Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie von Menschen mit Behinderungen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Ferner dient die Stiftung der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Besonderes Anliegen der Stiftung ist die Integration und Inklusion von Menschen mit Behinderungen und Benachteiligungen in allen Lebensbereichen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Haus der Lebenshilfe  
Am Funkturm 3—9  
29525 Uelzen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 275

### Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2011 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer

#### Bek. d. MI v. 6. 4. 2011 — 33.23-05601/4-3 —

##### 1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2011 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 565 307 210,77 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 565 306 714,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

##### 2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2010 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

75 350 311,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 20. 12. 2010 wurden für das vierte Kalendervierteljahr 2010 gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von

71 989 739,00 EUR  
3 360 572,00 EUR

ergibt. Für das erste Kalendervierteljahr 2011 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 50,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung

79 603 070,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das erste Kalendervierteljahr 2011 ein Betrag von

82 963 692,00 EUR

zur Verfügung. Der Berechnung ist ein Betrag von

82 963 642,00 EUR

zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

##### 3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 36, 239), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 275

**Anerkennung der Sternentaler-Stiftung****Bek. d. MI v. 6. 4. 2011 — 41.22-11741/S 86 —**

Mit Schreiben vom 6. 4. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 18. 3. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Sternentaler-Stiftung mit Sitz in Nienburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist, die Benachteiligungen und Ausgrenzungen von Kindern und Jugendlichen zu mildern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Sternentaler-Stiftung  
Am Schwarzen Berge 2  
31582 Nienburg.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 276

**Anerkennung der Familienstiftung Günther Lange****Bek. d. MI v. 7. 4. 2011 — RV OL 2.03-11741-08 (024) —**

Mit Schreiben vom 12. 1. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 17. 12. 2010 die Familienstiftung Günther Lange mit Sitz in der Gemeinde Hude gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Bildung und Wissenschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetzes der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes. Gleichzeitig soll nach Ableben des Stifters ein Teil der Erträge, höchstens jedoch ein Drittel, für die Nachfahren (Erben) zur Unterstützung des Lebensunterhaltes, sowie ggf. Bildungsförderung, verwendet werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Familienstiftung Günther Lange  
c/o Herrn Stephan Blumenthal  
Postfach 11 65  
27794 Hude.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 276

**Anerkennung der Hermann Rothert Stiftung****Bek. d. MI v. 7. 4. 2011 — RV OL 2.03-11741-17 (018) —**

Mit Schreiben vom 12. 1. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 10. 12. 2010 die Hermann Rothert Stiftung mit Sitz in der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung des Stifters, seiner Familie und eine gezielte Nachwuchsförderung im handwerklichen und ingenieurtechnischen Bereich für die Wessel Hydraulik GmbH, Wilhelmshaven.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hermann Rothert Stiftung  
c/o Herrn Hermann Rothert  
Liebigstraße 8  
26389 Wilhelmshaven.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 276

**C. Finanzministerium****Bekanntgabe des Zeitpunkts der erstmaligen Übermittlung der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen an die Finanzverwaltung gemäß § 32 b Abs. 3 i. V. m. § 52 Abs. 43 a Satz 4 EStG****RdErl. d. MF v. 23. 3. 2011 — S 2295-59-3342 —**

Nach § 32 b Abs. 3 EStG haben die Träger der Sozialleistungen i. S. des § 32 b Abs. 1 Nr. 1 EStG die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraums für jeden Empfänger bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung zu übermitteln, soweit die Leistungen nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG) auszuweisen sind; § 41 b Abs. 2 EStG und § 22 a Abs. 2 EStG gelten entsprechend. Das Bundesministerium der Finanzen kann nach § 52 Abs. 43 a Satz 4 EStG abweichend von § 32 b Abs. 3 EStG den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung der Mitteilungen durch ein im BStBl zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat diesen Zeitpunkt durch BMF-Schreiben vom 22. 2. 2011, BStBl I S. 214, bekannt gegeben. Erstmals für die im **Kalenderjahr 2011** gewährten Leistungen sind die Mitteilungen bis zum **28. 2. 2012** zu übermitteln.

Davon abweichend übermittelt die Bundesagentur für Arbeit (BA) die von ihr ausgezahlten Leistungen bereits erstmalig zum 28. 2. 2011 für die Kalenderjahre 2009 (Insolvenzgeld und Arbeitslosengeld) und 2010 (alle von der BA erbrachten Arten von Lohnersatzleistungen) im Rahmen eines vorgezogenen Verfahrensbeginns für diesen Leistungsträger (Pilotierung).

Der für die Übersendung der Mitteilung erforderliche amtlich vorgeschriebene Datensatz ist auf den Elster-Internetseiten (<http://www.elster.de>) nach erfolgter Registrierung in der Rubrik „Entwickler“ abrufbar.

Zur Weiterleitung der Mitteilungen ist die Angabe des steuerlichen Identifikationsmerkmals (IdNr.) des Leistungsempfängers erforderlich. Für die erstmalige Übermittlung der **Daten für 2011** kann von den Mitteilungspflichtigen **ab 1. 10. 2011** die IdNr. beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgefragt werden (§ 52 Abs. 43 a Satz 6 EStG). Für Leistungszeiträume **ab 1. 1. 2012** hat der Leistungsempfänger den Sozialleistungsträgern auf Aufforderung seine IdNr. mitzuteilen. Verläuft die Anfrage erfolglos, kann die IdNr. nach § 22 a Abs. 2 EStG beim BZSt abgefragt werden. Dieses Verfahren steht **ab 1. 1. 2012** zur Verfügung (BMF-Schreiben vom 15. 12. 2010, BStBl I S. 1499).

Die Ausnahmeregelung für die Bundesagentur für Arbeit bleibt bis dahin bestehen.

Mitteilungspflichtige, die nicht über die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung verfügen und denen aufgrund geringer Fallzahlen von Leistungen die Schaffung dieser Voraussetzungen nicht zuzumuten ist, können auf Antrag die Daten auf Papier übermitteln, bis ihnen ein geeignetes Verfahren zur Datenfernübertragung zur Verfügung gestellt wird. Der entsprechende Antrag ist an die OFD zu richten; nach Genehmigung sind die Papierbescheinigungen an das Wohnsitzfinanzamt des jeweiligen Leistungsempfängers zu senden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder.

An die  
Oberfinanzdirektion Niedersachsen  
Finanzämter

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 276

**Besoldungs- und Versorgungsleistungen  
für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter  
in Lebenspartnerschaften**

**RdErl. d. MF v. 30. 3. 2011 — 25-11 40/8, 26-2050/37 —**

— **VORIS 20441** —

Durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften vom 7. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 462) ist u. a. für die Rechtsgebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts eine Gleichstellung mit Wirkung vom 15. 10. 2010 geregelt worden.

Das BVerwG hat am 28. 10. 2010 entschieden, dass Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in Eingetragener Lebenspartnerschaft wie verheiratete Beamtinnen und Beamte Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 (BVerwG 2 C 10.09, 2 C 21.09) und erhöhten Auslandszuschlag (BVerwG 2 C 52.09) haben. Weiterhin hat das BVerwG entschieden, dass hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern dieselben Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung haben wie Witwen und Witwer von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern (BVerwG 2 C 47.09).

Auf dieser Grundlage werden die für die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge zuständigen Bezügestellen der unmittelbaren Landesverwaltung angewiesen, Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und Besoldungs- und Versorgungsempfängern in Lebenspartnerschaften und deren Hinterbliebenen nach folgenden Maßgaben Besoldungs- und Versorgungsleistungen zu gewähren:

**1. Familienzuschlag nach § 40 BBesG und § 50 BeamtVG**

1.1 Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in einer Lebenspartnerschaft erhalten Familienzuschlag nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBesG.

1.2 Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, deren Lebenspartnerin oder Lebenspartner verstorben ist, erhalten Familienzuschlag nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG, solange sie keine neue Lebenspartnerschaft oder Ehe eingegangen sind.

1.3 Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben ist, erhalten Familienzuschlag nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG, wenn sie aus der Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind.

1.4 Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in einer Lebenspartnerschaft, die Kinder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners in ihrem Haushalt aufgenommen haben, erhalten Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer höheren Stufe. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der Kinder.

1.5 Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben ist und die Kinder ihrer ehemaligen Lebenspartnerin oder ihres ehemaligen Lebenspartners in ihrem Haushalt aufgenommen haben, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlags, der der Anzahl der Kinder entspricht. § 40 Abs. 5 BBesG gilt entsprechend.

1.6 Für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in einer Lebenspartnerschaft gilt § 40 Abs. 4 bis 7 BBesG entsprechend.

1.7 Sofern die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Vergangenheit vorlagen, bestehen die Ansprüche nach den Nummern 1.1 bis 1.6 rückwirkend seit dem 1. 7. 2009. Bei der Berechnung des Nachzahlungsbetrages ist auf den Familienzuschlag in der zum jeweiligen Zeitpunkt relevanten Höhe abzustellen. Die Nachzahlungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu leisten.

1.8 Der Auszahlungsbetrag für den Nachzahlungszeitraum ergibt sich aus der Differenz zwischen dem im Nachzahlungszeitraum nach Maßgabe dieses RdErl. zustehenden Familienzuschlag und dem in diesem Zeitraum tatsächlich bereits gezahlten Familienzuschlag.

1.9 Die in den Nummern 1.1 bis 1.8 getroffenen Regelungen finden auf den Familienzuschlag für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend Anwendung.

**2. Auslandsbesoldung**

2.1 Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern in einer Lebenspartnerschaft sind Auslandsdienstbezüge nach den §§ 52 bis 58 BBesG in der bis zum 31. 8. 2006 geltenden Fassung vom 6. 8. 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. 7. 2006 (BGBl. I S. 1466), nach folgenden Maßgaben zu gewähren:

2.1.1 Auslandszuschlag nach der Anlage VI a BBesG (ab 1. 1. 2008 Anlage 9 NBesG) erhalten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die mit ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung haben. § 55 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BBesG gilt entsprechend.

2.1.2 Auslandszuschlag nach der Anlage VI b BBesG (ab 1. 1. 2008 Anlage 10 NBesG) erhalten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, deren Lebenspartnerin oder Lebenspartner am ausländischen Dienstort noch keinen Wohnsitz begründet oder diesen wieder aufgegeben hat.

2.1.3 Beamtinnen und Beamte in einer Lebenspartnerschaft, für die im relevanten Zeitraum das GAD galt, erhalten anstelle des Auslandszuschlags nach den Anlagen VI a BBesG (ab 1. 1. 2008 Anlage 9 NBesG) den Auslandszuschlag nach Anlage VI f BBesG (ab 1. 1. 2008 Anlage 14 NBesG) einschließlich der in der bis zum 30. 6. 2010 geltenden Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags (EAZV) gemäß § 55 Abs. 5 Sätze 4 und 5 BBesG vorgesehenen Leistungen.

2.1.4 Beamtinnen und Beamte, die miteinander eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, erhalten Auslandszuschlag nach Anlage VI g BBesG (ab 1. 1. 2008 Anlage 15 NBesG), wenn für beide Besoldungsempfängerinnen oder beide Besoldungsempfänger im relevanten Zeitraum das GAD galt. War die Arbeitszeit beider Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner jeweils auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt, so erhält jede Lebenspartnerin oder jeder Lebenspartner Auslandszuschlag nach der Anlage VI a BBesG (ab 1. 1. 2008 Anlage 9 NBesG).

2.1.5 Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die einen Zuschlag nach § 55 Abs. 7 Satz 1 BBesG erhalten haben und deren Lebenspartnerin oder Lebenspartner sowie deren oder dessen Kinder am Dienstort anwesend waren, erhalten den vom Auswärtigen Amt festgesetzten Erhöhungsbetrag, der bei Anwesenheit von Ehegatten und Kindern am Dienstort zugestanden hat. Der Höchstbetrag von 380 EUR monatlich darf nicht überschritten werden.

2.1.6 Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die Kinder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, die sich nicht nur vorübergehend

- im Ausland aufhalten,
- im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war,

haben Anspruch auf Auslandskinderschutzzuschlag nach § 56 BBesG i. V. m. Anlage VI i (ab 1. 1. 2008 Anlage 17 NBesG). § 56 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 und 3 BBesG gilt entsprechend.

2.1.7 § 57 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BBesG ist auf Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in einer Lebenspartnerschaft entsprechend anzuwenden. Der Mietzuschuss wird der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner ausgezahlt, den die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger bestimmt. Wird keine Bestimmung getroffen, so erhält jede Lebenspartnerin oder jeder Lebenspartner die Hälfte des Mietzuschusses; § 6 BBesG ist nicht anzuwenden.

2.2 Sofern die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Vergangenheit vorlagen, haben Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in einer Lebenspartnerschaft auch für zurückliegende Zeiträume, längstens seit dem 3. 12. 2003, Anspruch auf Auslandsdienstbezüge.

2.2.1 Berechnungsgrundlage des Nachzahlungsanspruchs beim Auslandszuschlag sind die zum jeweiligen Zeitpunkt maßgeblichen Tabellenwerte der Anlagen VI a bis VI i BBesG (ab 1. 1. 2008 Anlagen 9 bis 17 NBesG).

2.2.2 Der Auszahlungsbetrag für den Nachzahlungszeitraum ergibt sich aus der Differenz zwischen der im Nachzahlungszeitraum nach Maßgabe dieses RdErl. zustehenden Auslandsbesoldung und der in diesem Zeitraum tatsächlich bereits gezahlten Auslandsbesoldung.

2.2.3 Nachzahlungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu leisten.

### 3. Hinterbliebenenversorgung

3.1 Hinterbliebene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern erhalten Hinterbliebenenversorgung nach folgenden Maßgaben:

3.1.1 Sterbegeld nach § 18 Abs. 1 BeamtVG steht der hinterbliebenen Lebenspartnerin oder dem hinterbliebenen Lebenspartner zu, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter am 7. 7. 2009 oder danach gestorben ist. Soweit bereits ein Sterbegeld nach § 18 Abs. 1 oder 2 BeamtVG gezahlt wurde, ist die Zahlung eines weiteren Sterbegeldes ausgeschlossen.

3.1.2 Hinterbliebene, deren Lebenspartnerin oder Lebenspartner vor dem 1. 7. 2009 verstorben ist, erhalten Hinterbliebenenversorgung, beginnend mit dem 1. 7. 2009.

3.1.3 Hinterbliebene, deren Lebenspartnerin oder Lebenspartner am oder nach dem 1. 7. 2009 verstorben ist oder verstirbt, erhalten Hinterbliebenenversorgung mit Ablauf des Sterbemonats (§ 27 BeamtVG).

### 4. Verfahrensweise bei anhängigen Rechtsstreitigkeiten

Soweit sich anhängige Rechtsstreitigkeiten auf Leistungen beziehen, auf die nach den Entscheidungen des BVerwG ein Anspruch besteht und deren Auszahlung durch diesen RdErl. geregelt wird, sind sie auf geeignete Weise und möglichst unter Vermeidung weiterer Verfahrenskosten zu beenden (z. B. durch Anerkenntnis, Erledigung oder Zurücknahme eines bereits eingelegten Rechtsmittels).

### 5. Zeitnahe Geltendmachung, Verjährung

5.1 Die Gewährung der in diesem RdErl. angeordneten Nachzahlungen ist nicht davon abhängig, dass die Berechtigten, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, die Leistungen bereits in der Vergangenheit zeitnah, d. h. in jedem Haushaltsjahr, geltend gemacht oder die Lebenspartnerschaft bereits in der Vergangenheit angezeigt haben.

5.2 Die in diesem RdErl. geregelten Nachzahlungsansprüche aus zurückliegenden Jahren sind noch nicht verjährt. Die Einrede der Verjährung ist daher nicht zu erheben.

### 6. Verfahrenshinweise

6.1 Die Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und Besoldungs- und Versorgungsempfänger (einschließlich vorübergehend abwesender Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger) sind auf geeignete Weise über den Inhalt dieses RdErl. zu unterrichten.

6.2 Das Bestehen einer Lebenspartnerschaft ist durch Vorlage eines amtlichen Dokuments (Lebenspartnerschaftsurkunde) nachzuweisen. Soweit die übrigen anspruchsbegründenden Tatsachen, insbesondere eine Unterhaltspflicht aus einer aufgelösten Lebenspartnerschaft, nicht aus den bei den Bezügestellen vorliegenden Unterlagen hervorgehen, sind sie von den Berechtigten nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

6.3 Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und Besoldungs- und Versorgungsempfänger, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind und die in der Vergangenheit Familienzuschlag nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBesG für eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner erhalten haben oder deren Lebenspartnerin oder Lebenspartner in der Vergangenheit nach § 55 Abs. 3 Nr. 3 BBesG im Auslandszuschlag berücksichtigungsfähig war, ist die veränderte Rechtsgrundlage mitzuteilen.

Der Region Hannover, den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

### 7. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 20. 4. 2011 in Kraft.

An die  
für die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge zuständigen Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung  
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 277

### Richtlinie des Landes Niedersachsen für Garantien von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

RdErl. d. MF v. 6. 4. 2011 — 45 23 02 —

— VORIS 65000 —

Bezug: RdErl. v. 16. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 841)  
— VORIS 65000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 6. 4. 2011 wie folgt geändert:

In Nummer 4.3 Buchst. b Abs. 2 wird die Angabe „1,5 Mio. EUR“ durch die Angabe „2,5 Mio. EUR“ ersetzt.

An die  
obersten Landesbehörden

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 278

### D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

**Durchführung des ArbZG;  
Ausnahmebewilligung zur Verlängerung der  
täglichen Arbeitszeiten sowie zur Beschäftigung  
von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen  
aus Anlass der FIFA Frauen-Fußball-Weltmeisterschaft 2011  
gemäß § 15 Abs. 2**

AV d. MS v. 6. 4. 2011 — 408-40012/1-15-02 —

Abweichend von § 3 ArbZG dürfen Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der FIFA Frauen-Fußball-Weltmeisterschaft 2011 durch das Organisationskomitee Deutschland akkreditiert werden, insbesondere die Repräsentantinnen und Repräsentanten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Beauftragte von Verbänden und Organisationen, insbesondere der FIFA, einschließlich Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern sowie Schiedsrichterassistentinnen und Schiedsrichterassistenten, die Spielerinnen und anderes bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften, die Vertreterinnen und Vertreter der offiziellen Verbandspartner, die Vertreterinnen und Vertreter der offiziellen Lizenzpartner, die Vertreterinnen und Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner sowie die Wartungs- und Servicekräfte in der Zeit vom 1. 5. bis zum 23. 7. 2011 für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der FIFA Frauen-Fußball-Weltmeisterschaft 2011 in der Bundesrepublik Deutschland anfallen, über täglich acht Stunden hinaus beschäftigt werden.

Abweichend von § 9 ArbZG dürfen die genannten Personen in der Zeit vom 1. 5. bis zum 23. 7. 2011 für Arbeiten, die im

Zusammenhang mit der Abwicklung der FIFA Frauen-Fußball-Weltmeisterschaft anfallen, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit soll grundsätzlich 60 Stunden nicht überschreiten. Sie kann in Ausnahmefällen (z. B. bei logistischen Problemen, nicht abschätzbarer Bedarfslage), soweit sie nicht durch vorausschauende organisatorische Vorbereitungen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch befristete Einstellungen und sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen eingehalten werden kann, auch darüber hinaus verlängert werden.

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. 5. 2011 in Kraft.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i. d. F. vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. 12. 2010 (BGBl. I S. 2248), wird die sofortige Vollziehung der o. g. Regelungen angeordnet.

#### **Begründung der Anordnung zur sofortigen Vollziehung:**

Die Vorbereitungen zur FIFA Frauen-Fußball-Weltmeisterschaft 2011 beginnen bereits am 1. 5. 2011. Ein reibungsloser Ablauf ist im öffentlichen Interesse.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzureichen.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das örtlich zuständige Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Hannover, den 6. 4. 2011

### **Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Im Auftrage

P e m p

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 278

### **G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

#### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von betrieblichen Qualifizierungsprojekten im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand — Plus (WOM Plus)“**

Erl. d. MW v. 15. 4. 2011 — 13-46105/6700/1100 —

— VORIS 82300 —

#### **1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand Plus — WOM Plus“ nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen aus Mitteln des Landes Niedersachsen und des Europäischen Sozialfonds (ESF) für Weiterbildungsprojekte zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG) in den jeweils geltenden Fassungen

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 6. 2010 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 832/2010 der Kommission vom 17. 9. 2010 (ABl. EU Nr. L 248 S. 1),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 397/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 3), sowie
- Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — ABl. EU Nr. L 214 S. 3 —.

1.3 Die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen gelten ausschließlich für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallobjell, Stade, Uelzen und Verden.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Richtlinie.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gegenstand der Förderung sind Qualifizierungsmaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden: KMU), die auf die Anpassung der KMU und ihrer Beschäftigten an den technologischen und demografischen Strukturwandel ausgerichtet sind.

Die Maßnahmen sollen zur Erhöhung der Chancen von Beschäftigten und Unternehmen durch Qualifizierung beitragen und der Stärkung der Unternehmenskompetenzen im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung dienen.

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen für

- Beschäftigte von niedersächsischen KMU sowie für
- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber von Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten.

Vorrangig sind Weiterbildungen möglich, deren Schwerpunkte in den Bereichen

- Erwerb, Ausbau und Erhalt der interkulturellen Kompetenzen sowie Kompetenzen im Bereich internationales Marketing,
- Unterstützung von Prozess-, Produkt- und Dienstleistungsinnovationen,
- Erschließung neuer Produkte und Dienstleistungen,
- technische Anpassungen, technologische oder arbeitsorganisatorische Innovationen,
- Organisationsentwicklung, Personalentwicklung,
- Marktentwicklung (national und international) und
- Verbesserung des unternehmerischen Denkens und Handelns von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern liegen.

2.2 Maßnahmen, die der Vermittlung von Grundkenntnissen dienen, sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind ferner Maßnahmen,

- die Sachkundenachweise für gesetzlich vorgeschriebene Funktionen beinhalten,
- die der Qualifizierung von Personen dienen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind,
- für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EG, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Fischereifonds (EFF) erfolgt,
- die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen oder durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) bezuschusst werden (diese Programme oder Mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen) und
- an denen ausschließlich Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber von KMU teilnehmen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind KMU mit Betriebsstätte im Zielgebiet Konvergenz (siehe Nummer 1.3). Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Definition im Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1 Zertifikate, Abschlüsse

Die Maßnahmen sollen zur Erhöhung der innerbetrieblichen und der allgemeinen beruflichen Mobilität beitragen und müssen mit einem Zertifikat über die Qualifizierung, mindestens jedoch mit einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung abschließen.

#### 4.2 Dauer der Qualifizierung

Die individuelle Dauer der Qualifizierung soll mindestens 30 Zeitstunden pro Teilnehmerin oder Teilnehmer betragen.

#### 4.3 Qualitätskriterien

Zur Ermittlung der Förderwürdigkeit ist der Innovationscharakter eines Projekts für die Bewältigung des Strukturwandels im Unternehmen darzulegen. Ferner sollen die Projekte der Förderung der Chancengleichheit dienen und einen Frauenanteil aufweisen, der dem prozentualen Anteil der Frauen an den im Unternehmen Beschäftigten entspricht.

Die KMU haben das allgemeine Diskriminierungsverbot, insbesondere hinsichtlich des Zugangs für Behinderte, zu beachten. Die Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltigkeit) sind bei der Umsetzung der Projekte insgesamt zu berücksichtigen.

#### 4.4 Betriebsstättenprinzip und Ort der Durchführung

Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers muss sich im Zielgebiet Konvergenz (siehe Nummer 1.3) befinden. Grundsätzlich gilt dies auch für den Ort der Durchführung. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsstelle hier jedoch Ausnahmen zulassen.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 5.1 Art der Zuwendung und zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Zuwendungsfähig sind die reinen Ausgaben für Qualifizierungen, die von externen Weiterbildungsdienstleistern erbracht werden.

#### 5.2 Höchst- und Mindestgrenzen der Förderung

##### 5.2.1 Höchstgrenzen

Die Förderung aus ESF- und Landesmitteln beträgt gemäß Artikel 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a sowie Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 maximal 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Weiterbildungsmaßnahmen für mittlere Unternehmen und 45 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Weiterbildungsmaßnahmen für kleine Unternehmen.

Die Förderquote (Beihilfeintensität) kann jedoch um 10 v. H. auf maximal 45 v. H. bzw. 55 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden, sofern es sich um Weiterbildungsmaßnahmen ausschließlich zugunsten behinderter oder benachteiligter Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer handelt.

Die individuellen Förderhöchstsätze je nach Unternehmensgröße ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Unternehmensgröße/ Unternehmensart	
	mittleres Unternehmen	kleines Unternehmen
Förderhöchstsätze	35 v. H.	45 v. H.
Erhöhung für die ausschließliche Berücksichtigung behinderter oder benachteiligter Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer	+ 10 v. H.	+ 10 v. H.

Benachteiligte Arbeitnehmerinnen oder benachteiligte Arbeitnehmer i. S. dieser Richtlinie sind

- Personen, die in den vorangegangenen sechs Monaten keiner regulären bezahlten Beschäftigung nachgegangen sind,
- Personen, die weder über einen Abschluss der Sekundarstufe II noch über einen Berufsabschluss verfügen, oder
- Personen, die älter als 50 Jahre sind.

#### 5.2.2 Mindestgrenze

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsbedarf über einem Betrag von 2 500 EUR liegt.

#### 5.3 Projektlaufzeit

Die Laufzeit eines Projekts nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich auf zwölf Monate beschränkt.

#### 5.4 Private Kofinanzierung

Die private Kofinanzierung erfolgt über einen Direktbeitrag des Zuwendungsempfängers. Dieser kann nicht in Form der während der Dauer der Qualifizierung an die Beschäftigten fortgezählten Löhne und Gehälter (Ausgaben für Freistellungen) erbracht werden.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof, das Land oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

### 7. Anweisungen zum Verfahren

#### 7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind. Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

#### 7.2 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

#### 7.3 Antragstellung

Mit dem Antragsvordruck sind grundsätzlich drei Angebote externer Weiterbildungsdienstleister über die Durchführung einer Weiterbildungsmaßnahme sowie eine begründete Auswahlentscheidung einzureichen. Aus diesem Angebot gehen die Qualifizierungsinhalte, deren jeweilige Schulungsdauer und Ausgaben sowie eine Beschreibung der erreichbaren Abschlüsse der Weiterbildungsmaßnahme hervor.



Liegt der beantragte Zuwendungsbetrag für die Weiterbildungsmaßnahme über 25 000 EUR, sind vergaberechtliche Vorschriften zu beachten.

#### 7.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich im Anschluss an die Weiterbildungsmaßnahme nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises nach Nummer 7.5.

Ein Mittelabruf von Teilbeträgen ist für tatsächlich getätigte Ausgaben unter Vorlage von Originalbelegen quartalsweise ab einem Betrag von 625 EUR möglich. Bei Auszahlungen von Teilbeträgen erfolgt die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

#### 7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sind die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke zu verwenden. Sämtliche Belege (Rechnung des Weiterbildungsdienstleisters und Überweisungsbeleg) zum Nachweis der Ausgaben sowie die Verträge über die Vergabe von Aufträgen (Dienstleistungsvertrag im Rahmen der Weiterbildung) sind der Bewilligungsstelle grundsätzlich vorzulegen.

Bei Vorlage des Zwischennachweises kann auf die erneute Beifügung von Originalbelegen verzichtet werden, sofern die Originalbelege bereits im Rahmen der Mittelabrufe (vgl. Nummer 7.4) vollständig vorgelegen haben und mit dem Zwischennachweis keine Ausgaben, die über die bisherigen Mittelabrufe hinaus gehen, geltend gemacht werden. Die Bewilligungsstelle kann bei Bedarf eine erneute Vorlage der Originalbelege verlangen.

Darüber hinaus hat die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen in jedem Projekt repräsentative Stichprobenkontrollen der Belege auf der Basis einer Risikoanalyse durchzuführen. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

#### 7.6 Vordrucke

Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle in elektronischer Form zur Verfügung gestellt ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)).

### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 4. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 279

## K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

### Genehmigung für das Kernkraftwerk Emsland (KKE); Bescheid I/2011

#### Bek. d. MU v. 5. 4. 2011 — 44-40311/9 (02.02) —

Mit Bescheid vom 2. 3. 2011 — 44-40311/09 (12.05.07.02) — wurde die Genehmigung für das Kernkraftwerk Emsland (KKE) — Bescheid I/2011 — erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 17 AtVfV i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4

des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. ersetzt die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben (§ 15 Abs. 3 Satz 3 AtVfV).

Mit dem Bescheid verbunden ist eine Kostenentscheidung.

Die Genehmigung ist auf der Grundlage von Unterlagen erteilt worden, die im Genehmigungsbescheid detailliert aufgeführt sind.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt ab dem 21. 4. 2011 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pfortnerloge, montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr, und
- im Dienstgebäude der Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro im Erdgeschoss, Elisabethstraße 14–16, 49808 Lingen (Ems), Zimmer 5, montags bis mittwochs von 9.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 9.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr,

zur Einsicht aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bek. können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (ein Monat nach Ende der Auslegung) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 281

## Anlage

### Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Emsland (KKE) Bescheid I/2011

#### Änderung der sicherheitstechnischen Parameter „Brennstabinnendruck“ und „Plastische Vergleichsdehnung“ für die Auslegung und den Betrieb des Reaktorkerns

#### I. Verfügung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1817), in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung — AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als atomrechtliche Genehmigungsbehörde

der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH (KLE),  
Am Hilgenberg, 49811 Lingen (Ems)

— als Inhaberin einer Kernanlage i. S. d. § 17 Abs. 6 AtG —  
auf den gestellten Antrag vom 28. 1. 2010 — KKE AM-0862.1 0831 100128 — mit dem vorliegenden Bescheid für das Kernkraftwerk Emsland in Lingen die Änderung der sicherheitstechnischen Parameter „Brennstabinnendruck“ und „Plastische Vergleichsdehnung“ für die Auslegung und den Betrieb des Reaktorkerns in dem im Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der in Abschnitt I.3 genannten Unterlagen.

#### I.1 Genehmigungsumfang

Die Genehmigungsunterlage „KKE — Nachweisstand für sicherheitstechnische Parameter für 3850 MWth Reaktorleistung“ A4/B/2.06.03/0078-E vom 10. 5. 1985, derzeit gültig in der Revision „E“ vom 28. 6. 2006 (A4/B/2.06.03/0566-E), wird durch diesen Bescheid wie folgt geändert und durch [AU 2] ersetzt:

I.1.1 Das Auslegungskriterium „Brennstabinnendruck“, das bisher lautet:

„Vermeidung einer Spaltvergrößerung zwischen Hüllrohr und Pellet durch Brennstabinnendruck, d. h. der Brennstabinnendruck  $p_i$  ist so klein, dass keine Spaltvergrößerung zwischen Hüllrohr und Pellet auftritt.“

wird geändert und lautet wie folgt:

„Vermeidung von Brennstabdefekten durch Innendruck. Der Brennstabinnendruck  $p_i$  wird so begrenzt, dass eine andauernde, sich selbst verstärkende Brennstofftemperaturerhöhung durch Hüllrohrrückdehnung infolge inneren Überdrucks ausgeschlossen ist.“

Der Nachweis der Einhaltung des Auslegungskriteriums kann durch Erfüllung einer der folgenden Bedingungen geführt werden:

1. Es gibt keinen inneren Überdruck, d. h.  $p_i \leq$  Kühlmittel-druck.
2. Es gibt keine Spaltvergrößerung, d. h. die Hüllrohrdehn-rate ist kleiner oder gleich der Brennstoffschwellrate.
3. Die Kriechrate, akkumulierte Kriechdehnung und Tangentialspannung im Hüllrohr bleiben auf Werte begrenzt, die aus Experimenten [EU 1] abgeleitet wurden:
  - Hüllrohrkriechrate  $\leq 10^{-4}$  %/h
  - Akkumulierte Hüllrohrkriechdehnung  $\leq 0,3$  % (ab Überschreiten des Systemdrucks)
  - Hüllrohrtangentialspannung  $\leq 100$  N/mm<sup>2</sup>.

I.1.2 Das Auslegungskriterium „Plastische Vergleichsdehnung, das bisher lautet:

„Vermeidung von Brennstabdefekten bei einer Beanspruchung des Hüllrohres auf Kriechduktilität durch Kontakt mit dem schwellenden Brennstoff, d. h. plastische Vergleichsdehnung im Zugbereich  $\epsilon_{pl,V} \leq 2,5$  %“

wird geändert und lautet wie folgt:

„Vermeidung von Brennstabdefekten bei einer Beanspruchung des Hüllrohres auf Kriechduktilität durch Kontakt mit dem schwellenden Brennstoff, d. h. plastische Vergleichsdehnung im Zugbereich  $\epsilon_{pl,V} \leq 3,5$  %“.

I.2 Verhältnis zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Gemäß § 16 Abs. 2 AtVFV wird darauf hingewiesen, dass dieser Bescheid unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden ergeht, die für das Gesamtvorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

I.4 Inhaberinnen und verantwortliche Personen

Inhaberin des Kernkraftwerks Emsland gemäß § 17 Abs. 6 AtG ist die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH, Am Hilgenberg, 49811 Lingen (Ems).

Die verantwortlichen Personen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG sind im KKE- Betriebshandbuch Teil I (Personelle Betriebsorganisation, PBO) aufgeführt.

**IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage wäre gegen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zu richten.

**Allgemeinverfügung  
zur Befreiung von den Nachweispflichten  
gemäß § 26 Abs. 1 NachwV  
für aufbereiteten pechhaltigen Straßenaufbruch  
aus stationären Mischanlagen**

AV d. MU v. 6. 4. 2011 — 36-62800/1/1 —

Gemäß § 26 Abs. 1 NachweisV i. V. m. § 43 KrW-/AbfG haben Abfallbeförderer für Transporte innerhalb Niedersachsens und Abfallentsorger (Träger der Straßenbaulast) mit Sitz in Niedersachsen bei der Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch des Abfallschlüssels (AS) 17 03 01\*, der als hydraulisch-gebundenes Tragschichtmaterial (HGT-Material) aus der Aufbereitung in stationären Mischanlagen, die als Erzeuger von der Nachweisführung des § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG befreit sind (HGT-Anlage), stammt und der bei dem Einbau in öffentlichen Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) unter Einhaltung der Anforderungen nach RuVA-StB 01-2005 verwendet wird (HGT-Material, AS 17 03 01\*), abweichend von den

Pflichten nach § 43 KrW-/AbfG folgende Nachweise zu führen und sind im Übrigen von der Pflicht zur Führung von Nachweisen nach § 43 KrW-/AbfG freigestellt:

1. Der Abfallentsorger hat für jedes Kalenderjahr eine Gesamtaufstellung der angenommenen und eingebauten HGT-Masse zu erstellen und mittels Formblatt (**Anlage**) dem GAA Hildesheim (Zentrale Unterstützungsstelle „Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit“) bis zum 15. Februar des Folgejahres zu übersenden.
2. Der Abfallentsorger hat eine Entsorgernummer zu beantragen, sofern diese noch nicht vorliegt.
3. Beim Transport von HGT-Material, AS 17 03 01\*, hat der Beförderer eine Kopie dieser Allgemeinverfügung, eine Kopie des Freistellungsbescheides der HGT-Anlage und eine Unterlage, aus der die Straßenbaubehörde (Abfallentsorger) hervorgeht, mit der jeweiligen Erzeuger- und Entsorgernummer, mitzuführen.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen und auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Hinweis: Durch diese Allgemeinverfügung bleiben andere Vorschriften unberührt, insbesondere bleiben die Registerpflichten des § 42 KrW-/AbfG oder Pflichten nach der TgV bestehen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei dem zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden. Das zuständige Verwaltungsgericht ergibt sich aus dem Wohnsitz des Adressaten. Fehlt ein solcher Sitz oder Wohnsitz eines Adressaten innerhalb Niedersachsens, so ist das Verwaltungsgericht Hannover (Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, oder Postfach 61 22, 30061 Hannover) zuständig.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung liegt bei der folgenden Stelle während der üblichen Bürozeiten zur Einsichtnahme aus:

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz  
Archivstraße 2  
30169 Hannover.

Diese Allgemeinverfügung ist auch im Internet abrufbar unter [http://www.umwelt.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=2355&article\\_id=8246&psmand=10](http://www.umwelt.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=2355&article_id=8246&psmand=10).

Im Auftrage  
Nerlich

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 282

**Anlage**

**Einbau von aufbereitetem kohleenteerhaltigen Straßenaufbruch (HGT-Material) mit dem Abfallschlüssel 17 03 01\***

Entsorgernummer Straßenbaubehörde: C \_\_\_\_\_

Zeitraum von bis	HGT-Anlage Erzeugernummer	Baumaßnahme/ Einbaustelle	Ausführende Firma	Masse (Mg)

Datum/Name/Unterschrift \_\_\_\_\_

Jeweils zum 15. Februar des Folgejahres an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim ZUS AGG senden.

Blatt lfd. Nr. \_\_\_\_\_

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Feststellung gemäß § 3 c UVPG  
(WINGAS GmbH & Co. KG, Kassel)****Bek. d. LBEG v. 30. 3. 2011  
— B II f 1.7 XIII 2011-005-II —**

Die Firma WINGAS GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel, plant das Projekt „Errichtung und Betrieb der Anschlussleitung Jemgum — Oude Stanzijl“. Die Rohrleitung verläuft von Jemgum (Landkreis Leer) nach Oude Stanzijl (Königreich der Niederlande) parallel der Renato-Leitung der EWE.

Die Leitung hat einen Durchmesser von DN 900 und eine Länge von 13,8 km und verläuft über ca. 300 m auf dem Gebiet des Königreichs der Niederlande. Der deutsche Teil der Leitung (13,5 km) verläuft nahezu ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die geplante Anlage unterliegt nach § 3 c und Anlage 1 Nr. 19.5.3 i. V. m. Anlage 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von insgesamt voraussichtlich 1 250 000 m<sup>3</sup> für die Dauer der Bauzeit notwendig. Diese Grundwasserabsenkung unterliegt nach § 3 c und Anlage 1 Nr. 13.3.2 i. V. m. Anlage 2 UVPG ebenfalls der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 283

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG  
(Gasunie Deutschland Services GmbH, Hannover)****Bek. d. LBEG v. 5. 4. 2011  
— B II f 1.7 XIII 2010-060-II —**

Die Firma Gasunie Deutschland Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, plant das Projekt „Errichtung und Betrieb der Erdgasfernleitung Oude Stanzijl — Folmhusen“. Die Rohrleitung verläuft von Oude Stanzijl (Königreich der Niederlande) nach Folmhusen (Landkreis Leer). Die geplante Leitung soll weitestgehend in enger Parallellage zu den bestehenden Erdgasleitungen Nr. 14 und Nr. 48 sowie der Leitung Nr. 31 der Gasunie errichtet werden.

Die Leitung hat einen Durchmesser von DN 1 000 und eine Länge von 23 km und verläuft über ca. 300 m auf dem Gebiet des Königreichs der Niederlande. Der deutsche Teil der Leitung (22,7 km) verläuft nahezu ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die geplante Anlage unterliegt nach § 3 c und Anlage 1 Nr. 19.2.3 i. V. m. Anlage 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von insgesamt voraussichtlich 690 000 m<sup>3</sup> für die Dauer der Bauzeit notwendig. Diese Grundwasserabsenkung unterliegt nach § 3 c UVPG und Anlage 1 Nr. 13.3.2 i. V. m. Anlage 2 UVPG ebenfalls der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 283

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG  
(WINGAS TRANSPORT GmbH, Kassel)****Bek. d. LBEG v. 6. 4. 2011 — B II f 1.7 XIV 2011-017-II —**

Die Firma WINGAS TRANSPORT GmbH, Baumbachstraße 1, 34119 Kassel, plant das Projekt „Verdichterstation Rehden, Gasdruckregelmessanlagen (GDRM) MIDAL und RHG“. Das Projekt befindet sich in der Gemeinde Rehden, Samtgemeinde Rehden, Landkreis Diepholz, nördlich der Bundesstraße 214. Das Vorhabensgebiet schließt unmittelbar nördlich und nordöstlich an den vorhandenen Speicher Rehden an.

Von der geplanten Anlage unterliegen lediglich zwei Rohrleitungen mit einem Durchmesser von DN 900 und einer Länge von ca. 1 000 m sowie eine Rohrleitung mit einem Durchmesser von DN 700 und einer Länge von ca. 280 m nach § 3 c und Anlage 1 Nr. 19.2.4 i. V. m. Anlage 2 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 283

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Glaiserneuerung der Stadtbahntrasse in der  
Helmstedter Straße im Bereich der Haltestelle  
Hauptfriedhof in Braunschweig****Bek. d. NLStBV v. 6. 4. 2011  
— 3326-30161-2/11-Helmstedter Str. —**

Die Braunschweiger Verkehrs-AG hat bei der NLStBV einen Planverzicht für die Glaiserneuerung der Stadtbahntrasse in der Helmstedter Straße im Bereich der Haltestelle Hauptfriedhof in Braunschweig beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Straßenbahn, die der Zulassung nach § 28 Abs. 2 PBefG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Prüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 283

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Erhöhung und Verstärkung des Emders Hafendeiches  
vom Borssumer Siel bis zur Großen Seeschleuse****Bek. d. NLWKN v. 29. 3. 2011  
— GB VI O 2-62211-155-004 —**

Die Deichacht Krummhörn beabsichtigt die Erhöhung und Verstärkung des Emders Hafendeiches an der Ems vom Borssumer Siel (Deich-km 116,0) bis zur Großen Seeschleuse (Deich-km 118,6).

Zur Deicherhöhung und -verstärkung mit einer Ausbauhöhe von NN + 8,70 m ist wasserseitig die Überbauung einer im Mittel 7,5 m breiten und insgesamt rund 1,7 ha großen Wattfläche vorgesehen. Anstelle des vor der Großen Seeschleuse vorhandenen Doppeldeichscharls (Gleis und Straße) wird ein Gleisdeichschart in der künftigen Deichachse neu gebaut. Dagegen wird auf den Ersatz des Straßendeichscharls aufgrund der Anbindung des Deichvorlandes über eine in unmittelbarer Nähe vorgesehene Deichrampe verzichtet. Im Westen der o. g. Deichstrecke soll im Deichvorland eine rd. 7 200 m<sup>2</sup> große Wattfläche durch Rückverlegung des Uferdeckwerkes, Aufhebung des Uferweges und Bodenabtrag geschaffen werden.

Die Deichacht Krummhörn als Träger der Maßnahme hat beim NLWKN gemäß § 3 a UVPG beantragt, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Herstellung und dem Erhalt der Deichsicherheit und erfolgt nach § 12 Abs. 1 NDG.

Das geplante Vorhaben unterliegt als „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen“ nach § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN als zuständige Behörde hat gemäß § 3 c UVPG nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 283

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH, Salzgitter)**

##### **Bek. d. GAA Braunschweig v. 1. 4. 2011 — G/09/035 —**

Die Firma DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 3—5, 31226 Peine, hat mit Schreiben vom 28. 1. 2010 die Erteilung einer Änderungs genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Erweiterung der Lagerkapazität des Schrottplatzes in Salzgitter von 70 000 Tonnen auf 140 000 Tonnen beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 284

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BHR Bioenergie Müden-Aller GmbH & Co. KG, Müden)**

##### **Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 4. 2011 — G/10/028 —**

Die Firma BHR Bioenergie Müden-Aller GmbH & Co. KG, Hauptstraße 15, 38539 Müden, hat mit Schreiben vom 2. 8. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19

BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 600 kW sowie einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen mit einem Fassungsvermögen von 6,1 Tonnen beantragt. Beide Anlagen sind Bestandteil einer Biogasanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummern 1.3.2 und 9.1.4 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 284

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Eigentümergeinschaft Torun 1, Salzgitter)**

##### **Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 4. 2011 — G/10/050 —**

Die Eigentümergeinschaft Torun 1, Vogelwinkel 7, 38259 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 1. 12. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Errichtung und den Betrieb von Motorenprüfständen mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 3 000 kW beantragt. Standort der Anlage ist 38239 Salzgitter, Ortsteil Immendorf, Immendorfer Straße 2.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.5.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 284

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hans-Georg Meyer, Frankenfeld)**

##### **Bek. d. GAA Celle v. 6. 4. 2011 — 000041635-11-014-01 U BS/Dr —**

Herr Hans-Georg Meyer aus 27336 Frankenfeld, Lindentallee 11, hat mit Schreiben vom 21. 2. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas am Standort in Frankenfeld-Bosse, Lindentallee 11, Gemarkung Bosse, Flur 1, Flurstück 99/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 284

—————

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Strom & Wärme Bierde GmbH & Co. KG, Böhme)**

**Bek. d. GAA Celle v. 6. 4. 2011  
— 000042000-11-016-01 U BS/Dr —**

Die Strom & Wärme Bierde GmbH & Co. KG — Hermann-Dietrich Meyer — aus 29693 Böhme, Bierde 3, hat mit Schreiben vom 1. 3. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas am Standort in Böhme-Bierde, Gemarkung Bierde, Flur 7, Flurstück 73, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 285

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Georg Schmoldt, Krummendeich)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 31. 3. 2011  
— 10-023-01-8.1-Gf —**

Herr Georg Schmoldt, Wechtern 40, 21732 Krummendeich, hat mit Schreiben vom 28. 5. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas am Standort in 21732 Krummendeich, Gemarkung Krummendeich, Flur 15, Flurstücke 142/1, 143, 145 und 147, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 285

—————

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Alfstedter Bioenergie GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 31. 3. 2011  
— 10-035-01-8.1-See —**

Die Firma Alfstedter Bioenergie GmbH & Co. KG, Uhlenweg 1, 27432 Alfstedt, hat mit Schreiben vom 5. 10. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG

in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogas-Verbrennungsmotoranlage (einschließlich der Anlagenkomponenten zur Erzeugung des Biogases und der Gärrestlagerung) am Standort Gemarkung Alfstedt, Flur 21, Flurstück 53/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 285

—————

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(HSW Biogas GmbH & Co. KG, Hastedt)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 6. 4. 2011  
— 10-039-01-8.1-Rü —**

Die HSW Biogas GmbH & Co. KG, Upp'n Kamp 4, 27386 Hastedt, hat mit Schreiben vom 8. 11. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,028 MW (Biogasanlage) am Standort in 27386 Hemsbünde, Upp'n Kamp 4, Gemarkung Hastedt, Flur 2, Flurstück 14/5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 285

—————

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Süderwalsede GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 7. 4. 2011  
— 11-004-01-8.1-Rü —**

Die Bioenergie Süderwalsede GmbH & Co. KG, Im Dorf 11, 27386 Süderwalsede, hat mit Schreiben vom 13. 1. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,203 MW (Biogasanlage) am Standort in 27386 Süderwalsede, Im Balken, Gemarkung Süderwalsede, Flur 2, Flurstück 31/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 285

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Johann-Hinrich Meyer, Anderlingen)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 11. 4. 2011  
— 10-008-01-8.1-Rü —**

Herr Johann-Hinrich Meyer, Grafel 15, 27446 Anderlingen, hat mit Schreiben vom 12. 2. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,288 MW (Biogasanlage) am Standort in 27446 Anderlingen, Grafel 15, Gemarkung Grafel, Flur 2, Flurstücke 29/10 und 32/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 286

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bigaro GmbH & Co. KG, Stoetze)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 31. 3. 2011  
— 4.1LG000036694-st —**

Die Firma Bigaro GmbH & Co. KG, Am Bahnhof 1, 29597 Stoetze, hat mit Schreiben vom 24. 2. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 6 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in 29571 Rosche, Gemarkung Rosche, Flur 5, Flurstücke 8/6 und 9/11, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 286

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(BP Europa SE — ERE, Lingen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 25. 2. 2011  
— 11-009-01/lin-4.4/333 —**

Die Firma BP Europa SE — Erdöl-Raffinerie Emsland (ERE), Raffineriestraße, 49808 Lingen, hat mit Schreiben vom 28. 12. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Mineralölraffinerie am Standort in 49808 Lingen, Gemarkung Altlingen, Flur 36, Flurstück 17/49, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Optimierung der Kläranlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 286

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(BP Europa SE — ERE, Lingen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 3. 2011  
— 11-010-01/lin-4.4/333 —**

Die Firma BP Europa SE — Erdöl-Raffinerie Emsland (ERE), Raffineriestraße, 49808 Lingen, hat mit Schreiben vom 4. 2. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Mineralölraffinerie am Standort in 49808 Lingen, Gemarkung Altlingen, Flur 36, Flurstück 17/56, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Kapazitätserhöhung/Durchsatzsteigerung der Rohöldestillation 1 (RD1), einschließlich der nachgeschalteten Anlagen: Vakuumdestillation 1 (VD1), Verkokung A (KOA), Verkokung B (KOB), Kokerdestillation C (KDC) und der Gasrückgewinnung 1 (GR1) — Margin Improvement Plan — MIP —.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 286

**Genehmigung nach dem BImSchG  
(Jade Schlachthof Wilhelmshaven GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 3. 2011  
— 31201-40211/1-7.2-47 —**

Die Firma Jade Schlachthof Wilhelmshaven GmbH, 26384 Wilhelmshaven, hat mit Schreiben vom 29. 11. 2010 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren (Rinder) in 26384 Wilhelmshaven, Zum Maadesiel 1, Gemarkung Rüstringen, Flur 33, Flurstück 9/29, beantragt.

Antragsgegenstand ist die

- Erhöhung der Schlachtleistung von derzeit 40 Rindern/ Stunde, 400 Rindern/Tag und 2 000 Rindern/Woche auf 40 Rinder/Stunde, 600 Rinder/Tag und 3 000 Rinder/Woche,
- Erweiterung des Stalls auf 150 Plätze,
- Vergrößerung der Viehwagenwäsche,
- Erweiterung der Büro- und Sozialbereiche,
- Erweiterung des Versandbereichs,
- Erweiterung der Kühlräume.

Mit der Errichtung der baulichen Anlagen soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung begonnen und die Anlage anschließend sofort in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der oben näher bezeichneten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung.

Gemäß lfd. Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz in der derzeit geltenden Fassung ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Zugleich wird bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG und die Antragsunterlagen liegen **vom 21. 4. bis zum 20. 5. 2011** bei den folgenden Stellen während der Dienststunden zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,  
montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
- **Stadt Wilhelmshaven**, Dienstgebäude „Technisches Rathaus“, Rathausplatz 9, Erdgeschoss (Foyer), 26382 Wilhelmshaven,  
montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 3. 6. 2011**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden ggf. im Rahmen eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Dieser Termin findet statt am Dienstag, dem **28. 6. 2011**, ab 10.00 Uhr, im Ratssaal im Rathaus der Stadt Wilhelmshaven, Rathaus, Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven. Sollte die Erörterung am 28. 6. 2011 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 286

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Reifen Hinghaus GmbH, Dissen)**

#### **Bek. d. GAA Osnabrück v. 1. 4. 2011 – 10-012-01/Ah –**

Die Firma Reifen Hinghaus GmbH, Am Fledderbach 4, 49201 Dissen am Teutoburger Wald, hat mit Antrag vom 18. 5. 2010, vollständig seit dem 8. 2. 2011, die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 6 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Vulkanisieren von Kautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einer Verarbeitungsmenge von 350 kg Kautschuk je Stunde beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Dissen, Gemarkung Dissen, Flur 11, Flurstück 347/1.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 10.3.2 Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Anlage zum Vulkanisieren von Kautschuk“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 287

### Stellenausschreibungen

Bei der **Gemeinde Friedeburg**, dem grünen Tor zur Nordsee im Landkreis Wittmund mit ca. 10 500 Einwohnerinnen und Einwohnern in zehn Ortschaften, ist zum 1. 10. 2011 die Stelle als

#### **Leiterin oder Leiter des Fachbereichs Planung und Bauen**

zu besetzen.

Zum Fachbereich Planung und Bauen gehören derzeit die Fachdienste

- Planung,
- Grundstücks- und Gebäudeservice,
- Tiefbau,
- Bauhof.

Aufgabenschwerpunkte sind die Gemeindeentwicklungsplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Projektentwicklung und Standortplanung, Koordinierung von Planungen und Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kavernenanlage Etzel, Dorferneuerung, Koordination der Fachdienste innerhalb des Fachbereichs, Gremienarbeit etc. Eine Änderung des Aufgabenbereichs bleibt vorbehalten.

Wir erwarten:

- ein entsprechendes fachbezogenes Studium oder gleichwertige Ausbildung,
- hohe fachliche, soziale und Führungskompetenz,
- eine flexible, kreative, belastbare, verantwortungsvolle und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit kooperativem und ergebnisorientiertem Führungsstil,
- Verhandlungs-, Kooperationsgeschick und Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit allen am Planungsprozess Beteiligten, den Bürgerinnen und Bürgern und den politischen Gremien,
- Erfahrungen in der Kommunalverwaltung,
- gute EDV-Kenntnisse,
- flexible Arbeitszeitgestaltung.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Vergütung erfolgt nach EntgeltGr. 11 TVöD oder nach BesGr. A 12.

Wir freuen uns besonders über die Bewerbung von Frauen.

Schwerbehinderte Frauen und Männer werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Allgemeine Informationen über die Gemeinde Friedeburg entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter [www.friedeburg.de](http://www.friedeburg.de). Telefonische Auskünfte erteilen gerne Bürgermeisterin Karin Emmelmann, Tel. 04465 806-7101, und Personal-Fachbereichsleiter Hans-Werner Arians, Tel. 04465 806-7201.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte **bis zum 5. 5. 2011** an die Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg.

– Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 287

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme)** sucht

**eine Leiterin oder einen Leiter  
des Haupt- und Personalamtes**  
(BesGr. A 13).

Ihre Aufgaben:

- Leitung des Haupt- und Personalamtes mit den Sachgebieten Personalservice, Personalentwicklung/Organisation, Logistik/Service, IT/E-Government/Geo-Service sowie Sitzungsdienst/Öffentlichkeitsarbeit.
- Sie verantworten die gesamte Bandbreite der operativen und strategischen Personalarbeit in verschiedenen Dienststellen mit über 900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Sie entwickeln und kontrollieren die Einhaltung von Stellenplänen und gewährleisten eine möglichst optimale Personalversorgung der Dienststellen.

Eine Änderung des Aufgabenzuschnitts ist möglich und bleibt vorbehalten.

Ihr Profil:

- Befähigung für die Laufbahngruppe 2, entsprechendes Eingangsamt, Abschluss als Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) oder Dipl.-Verwaltungswirt (FH) oder Bachelor of Arts (Public Management) oder
- abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Schwerpunkt Personalwirtschaft/Personalrecht und/oder Kommunalverfassungsrecht.

Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de).

Wir bieten:

- ein interessantes, abwechslungsreiches und verantwortungsvolles Aufgabengebiet,
- attraktive Besoldung bis nach BesGr. A 13,
- flexible Arbeitszeiten, Familienfreundlichkeit, angenehmes Betriebsklima.

Die Beschäftigung von Schwerbehinderten ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ein besonderes Anliegen.

Frauen werden ausdrücklich ermutigt, sich zu bewerben.

Mit der Hälfte der Regelarbeitszeit besteht Teilzeiteignung, insgesamt ist die Planstelle jedoch ganztägig zu besetzen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 30. 4. 2011** an den Landkreis Rotenburg (Wümme), Dezernat I, Postfach 14 40, 27344 Rotenburg/Wümme.

– Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 288

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse die

**Leitung des Referats 35  
(Denkmalpflege, Schutz von Kulturgut)**

in der Wertigkeit der BesGr. A 16/A 16 AT zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Denkmalpflegereferats gehören insbesondere

- Grundsatz- und allgemeine fachliche Angelegenheiten (Bau, Kunst und Archäologie) sowie Rechtsfragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- Personal- und Haushaltsangelegenheiten im Denkmalschutzbereich, Denkmalförderung, Verzeichnis der Kulturdenkmale,
- Fachaufsicht in der Denkmalpflege,
- Schutz von Kulturgut,
- Unesco-Weltkulturerbe,
- Öffentliche Gärten,
- Heimatpflege und
- Baukultur.

Der Referatsleitung obliegt neben den allgemeinen Leitungsaufgaben insbesondere die Bearbeitung grundsätzlicher Angelegenheiten der Denkmalpflege. Es wird eine Persönlichkeit gesucht, die über einschlägige, langjährige Kenntnisse und Erfahrungen im administrativen und fachlichen Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege verfügt. Bewerberinnen und Bewerber sollten ein fachlich geeignetes, mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine entsprechende juristische Vorbildung nachweisen. Neben der Sachkompetenz müssen die für Führungskräfte erforderlichen Schlüsselqualifikationen (vor allem Sozial- und Methodenkompetenz, Teamfähigkeit, Dienstleistungsorientierung und Personalführungskompetenz) und möglichst die Europaqualifikation vorliegen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das MWK strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

Der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten sieht sich das MWK in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Personen bevorzugt berücksichtigt.

Das MWK unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch flexible Arbeits- und Teilzeitmodelle im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten und ist zertifiziert, das Qualitätssiegel „audit berufundfamilie“ zu führen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, ausführlicher Übersicht über den beruflichen Werdegang, Zeugnissen sowie bei Bewerberinnen und Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst dem schriftlichen Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle werden **innerhalb von vier Wochen** an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat Z 2, Leibnizufer 9, 30169 Hannover, erbeten.

Die Bewerbungsunterlagen werden drei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen.

Auskünfte zu fachlichen Fragen erteilt Frau Dr. Annette Schwandner, Tel. 0511 120-2571. Für Fragen zum Ausschreibungsverfahren steht Herr Gerhard Pinkenburg, Tel. 0511 120-2587, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 288

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**